

28. 3. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über
die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Geschäftsführung der „Sammelstellen“ (§ 1 und § 3 a des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 285/1958) hat von den den „Sammelstellen“ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Verfügung stehenden Mitteln 5 Millionen Schilling für die auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes zu regelnden Ansprüche nach § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, abzusondern und bis zu dieser gesetzlichen Regelung gesondert zu verwalten.

§ 2. (i) Die Kuratorien der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ haben erstmals binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sodann halbjährlich jeweils zum 30. April und 31. Oktober festzustellen, welche flüssigen Mittel für die Verwendung im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Feststellung der Höhe der flüssigen Mittel gemäß Abs. 1 ist auf das voraussichtliche Erfordernis für die Ausföhlung der Vermögen (Erlöse) an die geschädigten Eigentümer (§ 8 Abs. 1 und 2 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1961) und für die Er-

füllung aller anderen Verbindlichkeiten der „Sammelstellen“ Bedacht zu nehmen.

(3) Die jeweils verfügbaren flüssigen Mittel sind, unbeschadet bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zwischen den „Sammelstellen“ getroffener anderer Vereinbarungen, in der Weise aufzuteilen, daß der „Sammelstelle A“ 80 v. H. und der „Sammelstelle B“ 20 v. H. zukommen.

§ 3. Die Verwendung der jeder „Sammelstelle“ zugeteilten Mittel ist durch ein von jedem Kuratorium zu beschließendes Statut zu regeln, das der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres bedarf. Die Genehmigung der Statuten darf durch das Bundesministerium für Inneres erst dann erteilt werden, wenn das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgestellt hat, daß die in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehene Widmung berücksichtigt ist.

§ 4. Wird der gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes abgesonderte Betrag von 5 Millionen Schilling nach den Bestimmungen des dort genannten Bundesgesetzes nicht zur Gänze verbraucht, so ist der nicht verbrauchte Betrag gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes aufzuteilen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich des § 3 das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der Prüfung des Widmungszweckes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Durch Artikel 26 § 2 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, wurde Österreich verpflichtet, nicht beanspruchtes oder erblos gebliebenes entzogenes Vermögen Auffangorganisationen zu übertragen, damit es für die Hilfe und Unterstützung und für die Wiedergutmachung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte verwendet wird. Aufgabe der durch das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, geschaffenen „Sammelstelle A“ und „Sammelstelle B“ war es, solches Vermögen zu sammeln. Die Bestimmungen des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1961, sehen vor, daß der geschädigte Eigentümer die Ausfolgung derartiger rückgestellter Vermögen innerhalb eines Jahres beanspruchen kann. Andere Verbindlichkeiten der „Sammelstellen“ sind Verwaltungskosten einschließlich Prozeßkosten und allfällige Gegenleistungen aus den noch anhängigen Rückstellungsverfahren. Die Verteilung der schließlich verbleibenden Mittel der „Sammelstellen“ soll nach § 12 Abs. 2 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden, wobei die in Artikel 26 § 2 Staatsvertrag vorgesehene Widmung und die Bestimmung des § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, berücksichtigt werden müssen.

Es war von vornherein beabsichtigt, die Lösung der Frage der Aufteilung der Mittel zwischen den „Sammelstellen“ und innerhalb jeder Sammelstelle über die Art der Verteilung weitgehend den „Sammelstellen“ selbst zu überlassen. Eine Einigung hierüber kam nun im Dezember 1961 derart zustande, daß von den Gesamtmitteln der „Sammelstellen“ der Betrag von 5 Millionen Schilling abgesondert wird, der für die Regelung unberichtigt gebliebener Ansprüche nach § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes reserviert bleibt, und daß von den schließlich verbleibenden Mitteln der „Sammelstelle A“ 80 v. H. und der „Sammelstelle B“ 20 v. H. zukommen sollen. Die Anspruchsbeurteilung nach § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes wird durch eine Novelle zum Siebenten Rückstellungsgesetz geregelt werden. Sollte dann noch ein Restbetrag verbleiben, wird dieser für die allgemeinen Verteilungszwecke zurückfallen.

Die von den Kuratorien zu beschließenden Statuten bedürfen vor ihrer Genehmigung der Prüfung durch das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, weil es sich um die Durchführung staatsvertraglicher Bestimmungen handelt.